Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8970.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 24. Januar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

1) des Vertrages vom 20./23. Oktober 1883, betreffend den Uebergang des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

2) des Vertrages vom 12./16. Oktober 1883, betreffend den Uebergang des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

3) des Vertrages vom 20./24. Oktober 1883, betreffend den Uebergang des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

4) des Vertrages vom $\frac{\text{27. September}}{\text{3. Oktober}}$ 1883, betreffend den Uebergang des Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

5) des Vertrages vom $\frac{\text{31. Oktober}}{\text{1. November}}$ 1883, betreffend den Uebergang des Altona-Kieler Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

6) des Vertrages vom 16. Mai 1883, betreffend den Erwerb des im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn für den Preußischen Staat,

zur Verwaltung und zum Betriebe

1) der Oberschlesischen,

2) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger,

3) der Rechte-Oder-Ufer-,

4) der Altona-Kieler Eisenbahn,

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1884.

sowie zur käuflichen Uebernahme des Eigenthums

5) der Posen-Creuzburger Eisenbahn,

6) des im Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gebiete belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn

nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1) nach Maßgabe der im §. 1 sub 1 bis 5 gedachten Verträge den Umtausch von

a) 81 042 900 Mark Stammaktien Litt. A, C, D, E der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von .... 212 737 612 Mark 50 Pf.,

b) 3 527 100 Mark Stammaktien Litt. B der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 6 701 490 = — =

c) 38 250 000 Mark Stammaktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von ...... 43 031 250 = — =

d) 22 500 000 Mark Stammaktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 41 625 000 = — =

e) 22 500 000 Mark Prioritäts-Stammaktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 41 625 000 = — =

f) 14 205 000 Mark Stammaktien der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von.................... 4 735 000 = — =

g) 21 600 000 Mark Prioritäts-Stammaktien der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von ...... 21 600 000 = — =

zu übertragen .... 372 055 352 Mark 50 Pf.,

Uebertrag .... 372 055 352 Mark 50 Pf.,

h) 18 450 000 Mark Stammaktien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 42 435 000 " — "

herbeizuführen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen zu dem darstellbaren Betrage von .... 414 490 500 Mark — Pf.,

sowie

2) nach Maßgabe des im §. 1 sub 6 gedachten Vertrages Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 13 000 000 " — "

mithin Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem Gesammtbetrage von.. 427 490 500 Mark — Pf. auszugeben.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

in Gemäßheit der im §. 1 sub 1 bis 3 und 5 gedachten Verträge die Mittel zur Deckung

1) der den Aktionären der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlung von .... 4 228 500 Mark,

2) der den Aktionären der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlung von .... 1 912 500 "

3) der den Inhabern von Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlung von .... 2 250 000 "

4) der den Aktionären der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlung von 553 500 "

also insgesammt von .... 8 944 500 Mark

aus den Reserve- und Selbstversicherungsfonds beziehungsweise aus den Erneuerungsfonds der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu entnehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern

die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§. 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen der im §. 1 sub 1 bis 3 und 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die in den Anleiheprivilegien bezeichneten Verwendungszwecke, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 42 232 900 Mark auszugeben.

§. 5.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung

der Oberschlesischen,

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger,

der Rechte-Oder-Ufer- und

der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft

nach Maßgabe der im §. 1 ad 1 bis 3 und 5 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung der im §. 1 ad 1 bis 5 bezeichneten Gesellschaften unter Verwendung der im §. 2 sub a bis h bewilligten Mittel den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen und noch zu begebenden Anleihen dieser Gesellschaften, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6.

Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 4 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 sub a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, soweit diese Anleihekapitalien vom Staate als Selbstschuldner übernommen sind resp. übernommen werden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen beziehungsweise Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile), sowie über diejenigen Stammaktien beziehungsweise Stamm-Prioritätsaktien der Schleswigschen Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage von 7 230 000 Mark, der Oldenburger Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage von 400 000 Mark und der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage von 300 000 Mark, welche dem Staat durch den Erwerb des Unternehmens der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zufallen werden, durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 10.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 sub 1 bis 5 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte, Anwendung.

Sofern nach dem Uebergang in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates eine der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnen oder Theilstrecken derselben mit einer anderen dieser Bahnen oder Theilstrecken derselben oder mit anderen dem Staate gehörigen oder für Rechnung des Staates betriebenen Bahnstrecken zu einem Eisenbahndirektionsbezirk vereinigt sind oder noch vereinigt werden, und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirektionsbezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

§. 11.

Auf die Mitglieder der Beamtenpensions-Kassen beziehungsweise -Fonds bei den im §. 1 sub 1 bis 5 bezeichneten Eisenbahnen, sowie auf diejenigen Beamten, welche mit Rücksicht auf eine zu Gunsten ihrer Ehefrauen genommene anderweite Versicherung von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Kassen beziehungsweise Fonds entbunden sind, finden die Bestimmungen im ersten Absatz des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Anlage 1.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 20./23. Oktober 1883.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Dr. Micke und den Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, sowie den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarien des Finanzministers, einerseits und dem Geheimen Kommerzienrath Isidor Friedenthal, dem Banquier Friedrich Beyersdorf und dem Gerichtsassessor a. D. Ludwig Landsberg, sämmtlich in Breslau wohnhaft, als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. September 1883 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Vom 1. Januar 1883 ab erfolgt die Verwaltung und der Betrieb des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens, welche seither von der Königlichen Staatsregierung durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau in Gemäßheit des Betriebsüberlassungsvertrages vom 17. September 1856 (Gesetz-Samml. S. 857 bis 864) für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft geführt worden, sowie die Verwaltung und der Betrieb der Stargard-Posener Eisenbahn in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages für Rechnung des Staates.

§. 2.

Vom 1. Januar 1883 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, einschließlich des Bergwerksvermögens, der Kokesanstalt und Chamottfabrik, ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere

fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des unter dem 28. Mai 1866 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 23. März 1866 einerseits als Zuschüsse zu den Betriebskosten der in Verwaltung und Betrieb genommenen Stargard-Posener Eisenbahn, andererseits als Rente an diese Gesellschaft zu zahlen sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Zu den Anleihen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft sind auch die Prioritätsanleihen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft zu rechnen.

Gleichzeitig übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich der Reserve-, der Erneuerungsfonds, sowie des Feuerselbstversicherungsfonds zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die mit der Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens betraute Königliche Behörde alle nach dem unter dem 13. Oktober 1856 Allerhöchst bestätigten Betriebsüberlassungsvertrage vom 17. September 1856 der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse über.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum 1. Januar 1884 bei der Bestimmung des §. 9 des am 13. Oktober 1856 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 17. September 1856, wonach die von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von dem Verwaltungsrath zu revidiren und abzunehmen sind.

Für die Folge hat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde (Alinea 1). Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, sowie der mit ihr fusionirten Gesellschaften tritt jedoch eine Aenderung in dem Gerichtsstande nicht ein.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft wird nach Perfektion des Vertrages aus denjenigen Personen fortbestehen, welche denselben zu dem gedachten Zeitpunkte bilden. Die Zahl der Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter wird in der Weise allmählich auf 6 beziehungsweise 2 reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu Wählenden statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dem Verwaltungsrath wird für das Betriebsjahr 1883 und für die folgenden Jahre bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 8) als Tantième der Betrag von 28 000 Mark mit der Maßgabe zur freien Verfügung gestellt, daß dieser sich für jedes durch Tod oder freiwilligen Austritt ausscheidende Mitglied um 1 750 Mark ermäßigt. Die Zahlung der Tantième erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Dem Verwaltungsrath wird zur Vertheilung an die mit Wahrnehmung seiner Bureaugeschäfte betrauten Beamten aus dem Reservefonds der Gesellschaft ein einmaliger Betrag von 10 000 Mark überwiesen.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien sämmtlicher Kategorien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Eintritt der Liquidation (§. 8):

1) an Stelle der bisher bezogenen festen Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Prozent und der Dividende eine feste jährliche Rente von $10\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages, also von 31,50 Mark pro Aktie à 300 Mark, welche mittels Abstempelung auf den Aktien vermerkt wird, sowie

2) eine bei dieser Abstempelung fällig werdende baare Zuzahlung von 15 Mark pro Aktie.

Die Amortisation der Stammaktien Litt. B erfolgt nach wie vor in statutenmäßiger Weise. Die Zahlung der Rente geschieht in der Weise, daß der Betrag von $1\frac{3}{4}$ Prozent am 1. Juli desjenigen Jahres, für welches die Rente zu zahlen ist, der Restbetrag am 2. Januar des folgenden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Zinskupons und Dividendenscheine gezahlt wird. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Rentenkupons und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine resp. Rentenkupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile des Beamtenpensionsfonds der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Fonds zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zins-

papiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit Einschluß der im §. 2 besonders erwähnten Prioritätsgläubiger bleiben ihre Rechte bezüglich des Oberschlesischen resp. Stargard-Posener Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten.

Der Staat wird die Oberschlesische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten. Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Oberschlesische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Oberschlesische Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Oberschlesische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 2. Januar 1885 den Inhabern von Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, und zwar für je vier Aktien Litt. A, C, D und E vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von dreitausend einhundert und fünfzig Mark, für je fünf Aktien Litt. B vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von zweitausend achthundert und fünfzig Mark, anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Zinskupons und Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Etwaige Differenzen zwischen dem Werthe der nicht zur Ablieferung gelangenden Zinskupons bezw. Dividendenscheine und dem Betrage der Zinskupons der Staatsschuldverschreibungen sind baar auszugleichen. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß jede Aktie — einschließlich der vom Staate im Wege der Amortisation erworbenen Stammaktien Litt. B — Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 28 des unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{2. August}}$ 1841 Allerhöchst bestätigten Statutes in der Fassung des unterm 26. Februar 1842 genehmigten Statutnachtrages und des §. 5 des XVI. Statutnachtrages (Gesetz-Samml. 1869 S. 945) außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausch wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und deren Stellvertretern bleiben bezüglich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien die in diesem Vertrage den Inhabern der Aktien eingeräumten Rechte bis zur Beendigung der im §. 8 vorgesehenen Liquidation gewahrt.

§. 8.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Ablauf der für den Umtausch der Aktien in Staatsschuldverschreibungen festgesetzten Frist (§. 7), das Eigenthum der Oberschlesischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial und Bergwerkseigenthum, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Oberschlesischen

Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er:

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
2) den Liquidatoren den Kaufpreis von 132 364 350 Mark unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden, rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates durch die vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnende Königliche Behörde bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grund- und Bergwerkseigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Oberschlesischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 9.

Dem bei der Oberschlesischen Eisenbahn beschäftigten Beamtenpersonale verbleiben die ihm der Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte. Der Beamtenpensionsfonds der Oberschlesischen Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Statute bestehen; eine Aenderung des letzteren kann nur auf die in demselben vorgesehene Weise erfolgen. Der Staat tritt in alle rücksichtlich des erwähnten Fonds von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Bahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1884 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 23. Oktober 1883.

(L. S.) Rüdorff. (L. S.) Dr. Micke.
(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Breslau, den 20. Oktober 1883.

(L. S.) Isidor Friedenthal.
(L. S.) Friedrich Beyersdorf.
(L. S.) Ludwig Landsberg.

Serie ——— № ———

——ter Rentenkupon

für die

Stammaktie Litt. —— der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

№ ———

——— Mark (in Buchstaben ———) hat Inhaber dieses Kupons vom 2. Januar —— (1. Juli ——) ab aus der ——— Kasse zu Breslau oder der ——— zu Berlin zu erheben, sofern nicht inzwischen die Auflösung der Gesellschaft gemäß §. 8 des von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unter dem 20./23. Oktober 1883 mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. de —— S. ——) erfolgt sein sollte.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

———, den —ten ——— 18—

(Trockenstempel.) (Facsimile.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. —— der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

№ ———

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ——— gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigende ———te Serie der Rentenkupons pro ——— bis ——— einschließlich, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

———, den —ten ——— 18—

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Anlage 2.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 12./16. Oktober 1883.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Dr. Micke und den Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarien des Finanzministers, einerseits, und dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft vom 19. September 1883 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt das Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1883 ab die Verwaltung und der Betrieb der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch

ihr Direktorium führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern, insbesondere ohne solche Zustimmung weder eine Emission der Aktien Litt. C und D vornehmen, noch wegen Emission derselben vertragliche Verbindlichkeiten eingehen.

Vom 1. Januar 1883 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds, mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Order vom 10. Februar 1843 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse und dem Direktorium beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung der §§. 57 Nr. 2 und 24 Nr. 3 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von dem Direktorium über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von den Organen der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde.

Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Breslau und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Breslau unterworfen sein.

Die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten über den Ausschuß (vergl. insbesondere §§. 53 ff.) treten mit dem im §. 2 Alinea 1 dieses Vertrages bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die statutmäßigen Befugnisse des Ausschusses, insoweit dieselben nicht nach Maßgabe dieses Vertrages auf die einzusetzende Königliche Behörde übergehen, vom Verwaltungsrathe wahrgenommen.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Demselben treten die jetzigen stellvertretenden Mitglieder als wirkliche Mitglieder bei. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Remunerationen, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft bis zum Eintritt der Liquidation (§. 8):

1) eine feste jährliche Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages, also von 27 Mark pro Aktie, welche mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt wird, sowie
2) eine bei dieser Abstempelung fällig werdende einmalige baare Zuzahlung von 30 Mark pro Aktie à 600 Mark.

Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am 2. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons Rentenkupons und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht.

Dividendenscheine resp. Rentenkupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheil der Pensionskasse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zu-

geflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß in diesem Falle die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben. Da eine Begebung der noch im Portefeuille der Gesellschaft befindlichen Stammaktien (Litt. C und Litt. D) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft nicht mehr stattfindet, so sind dieselben zu vernichten.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. Juli 1885 den Inhabern von Stammaktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für je vier Aktien à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von Zweitausend siebenhundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 28 des Gesellschaftsstatuts beziehungsweise Artikel 10 des unter dem 3. Januar 1870 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrags außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleiben bezüglich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien, deren Zahl von fünf auf vier ermäßigt wird, die in diesem Vertrage den Inhabern der Aktien eingeräumten Rechte bis zur Beendigung der im §. 8 vorgesehenen Liquidation gewahrt.

§. 8.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Ablauf der für den Umtausch der Aktien in Staatsschuldverschreibungen (§. 7) festzusetzenden Frist das Eigenthum der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) den Liquidatoren den Kaufpreis von 36 337 500 Mark unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages behufs

statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensions- und Unterstützungskasse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnbeamten und die allgemeinen Krankenkassen für die Beamten, Diätarien und Arbeiter bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die mit der Verwaltung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder des Direktoriums erhalten für den Fall des Ueberganges der Verwaltung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Unternehmens auf

den Staat die denselben vertragsmäßig bereits zugesicherten Kompetenzen beziehungsweise Abfindungen im Höchstbetrage von 800 000 Mark. Die unbesoldeten Mitglieder des Direktoriums erhalten an Stelle der ihnen statutenmäßig zu gewährenden Remunerationen eine einmalige Gesammtabfindung von 21 000 Mark. Diese Abfindungen werden aus dem Reservefonds beziehungsweise dem Erneuerungsfonds entnommen werden. Die Abfindungen der besoldeten Mitglieder ermäßigen sich, sofern ein Abkommen wegen des Uebertritts einzelner Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die zu vereinbarenden Beträge.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1884 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als dreizehnter Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 16. Oktober 1883.

(L. S.) Rüdorff. (L. S.) Dr. Micke.
(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Breslau, den 12. Oktober 1883.

Das Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Glauer. (L. S.) Ledermann.
(L. S.) Molinari.

Serie ______ № ______

______ ter **Rentenkupon**

für die

Stammaktie Litt. ______ der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

№ ______

______ Mark (in Buchstaben ______) hat Inhaber dieses Kupons vom 2. Januar ______ ab aus der ______ zu ______ oder der ______ zu Berlin zu erheben, sofern nicht inzwischen die Auflösung der Gesellschaft gemäß §. 8 des von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft unter dem 12./16. Oktober 1883 mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. de ______ S. ______) erfolgt sein sollte. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

______, den ______ ten ______ 18____

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. ______ der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

№ ______

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ______ gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigende ______ te Serie der Rentenkupons pro ______ bis ______ einschließlich, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

______, den ______ ten ______ 18____

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Anlage 3.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 20./24. Oktober 1883.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Dr. Micke und den Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, sowie den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarien des Finanzministers, einerseits, und der Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 27. September 1883 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1883 ab die Verwaltung und der Betrieb der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1883 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung, zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Order vom 1. Dezember 1856 und 13. November 1865 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkt des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 42 Nr. 8 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind. Für die Folge hat die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Breslau, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Breslau unterworfen sein. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sowie Stellvertreter der letzteren sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maß-

gabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im II. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Rechte-Oder-Ufer- oder Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Eintritt der Liquidation (§. 8):

1) eine feste jährliche Rente von 7²/₅ Prozent des Nominalbetrages, also von 44,40 Mark pro Stammaktie oder Prioritäts-Stammaktie à 600 Mark, welche mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt wird, sowie
2) eine bei dieser Abstempelung fällig werdende einmalige baare Zuzahlung von 30 Mark pro Aktie.

Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am 2. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons Rentenkupons und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine resp. Rentenkupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft bleiben die Rechte bezüglich des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft oder der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für je fünf Stamm- beziehentlich Prioritäts-Stammaktien Schuldverschreibungen zum Gesammtwerthe von fünftausend fünfhundert und fünfzig Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 30 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den unbesoldeten Mitgliedern der Direktion werden die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien nach dem Uebergange der Verwaltung des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens auf den Staat alsbald zurückgegeben. Der §. 39 des am 28. Dezember 1868 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes fünf Aktien besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsrathsmitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths bleiben bezüglich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien die in diesem Vertrage den Inhabern der Aktien eingeräumten Rechte bis zur Beendigung der im §. 8 vorgesehenen Liquidation gewahrt.

§. 8.

Die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Ablauf der für den Umtausch der Aktien in Staatsschuldverschreibungen festzusetzenden Frist (§. 7) das Eigenthum der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen. Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) den Liquidatoren den Kaufpreis von 67 500 000 Mark, unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates durch die vom Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister zu bezeichnende Königliche Behörde bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Rechte-Oder-Ufer-Bahnverwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen

ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskasse der Beamten der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, sowie die Arbeiter-Krankenkasse bleibt nach dem betreffenden Statut bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Rechte-Oder-Ufer-Bahn zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Rechte-Oder-Ufer-Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Rechte-Oder-Ufer-Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Mitglieder der Direktion den Betrag von 695 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen werden.

Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge. Gegen Aufgabe ihrer statutenmäßigen Rechte und Kompetenzen erhalten die unbesoldeten Mitglieder der Direktion für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis 30. Juni 1889 $^1/_8$ Prozent pro Jahr und Person der auf die Aktien zur Vertheilung gelangenden Rente von $7^2/_5$ Prozent. Bei Todesfällen wird die Jahresrate in dem auf das Todesjahr folgenden Januar zum letzten Male gezahlt. Die Zahlung erfolgt halbjährlich postnumerando, zum letzten Male am 30. Juni 1889. Eine Neuwahl von Mitgliedern der Direktion findet nicht mehr statt.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1884 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 24. Oktober 1883.

(L. S.) Rüdorff. (L. S.) Dr. Micke.
(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Breslau, den 20. Oktober 1883.

Die Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Grapow.

Serie .... № ....

Rentenkupon

für die

(Prioritäts-) Stammaktie № .... der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

.... Mark (in Buchstaben ....) hat Inhaber dieses Kupons vom 2. Januar .... ab aus der .... Kasse zu Breslau oder der .... zu Berlin zu erheben, sofern nicht inzwischen die Auflösung der Gesellschaft gemäß §. 8 des von der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft unter dem 20./24. Oktober 1883 mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. de .... S. ....) erfolgt sein sollte. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

........, den ....ten .... 18....

(Trockenstempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Talon

zu der

(Prioritäts-) Stammaktie № .... der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigende ....te Serie der Rentenkupons pro .... bis .... einschließlich, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

........, den ....ten .... 18....

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Anlage 4.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom $\frac{\text{27. September}}{\text{3. Oktober}}$ 1883.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Dr. Micke und den Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarien des Finanzministers, einerseits, und der Direktion der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 9 000 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die fünfprozentige Prioritätsanleihe, sowie alle sonstigen Schulden der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an den Inhabern von Aktien der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft an Stelle ihres Antheils am Liquidationserlöse gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je drei Stammaktien à 300 Mark eine Staatsschuldverschreibung der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von dreihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Juli 1884,

b) für je eine Prioritäts-Stammaktie à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe des Preußischen Staates zum Nennwerthe von je sechshundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1884.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die nicht begebenen 650 Stück Stammaktien werden vernichtet.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1884 ab Verwaltung und Betrieb der Posen-Creuzburger Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Intraden der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die nach der Uebergabe des Kaufobjekts beim Baufonds nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe sich rechnungsmäßig ergebende Ueberzahlung wird aus dem Bestande des Reservefonds gedeckt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Uebergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Posen-Creuzburger Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1883 auf die Prioritäts-Stammaktien resp. Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe von dem Aufsichtsrathe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei der Bestimmung des §. 37 Nr. 7 resp. §. 21 Nr. 3 der Gesellschaftsstatuten mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrath der Gesellschaft die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen zu prüfen und zu dechargiren hat.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie einer Neuwahl für ausscheidende Mitglieder (§. 34 der Statuten) bedarf es fernerhin nicht mehr. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsraths nach §. 40 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Sofern zu diesem Zeitpunkte die definitive Auflösung des Aufsichtsraths, welche mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden

den Mitgliedern des Aufsichtsraths für die spätere Zeit ihrer Thätigkeit nur die baaren Auslagen erstattet. Die Höhe der Remuneration wird für die beiden letzten Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das vorhergehende Jahr zur Vertheilung gelangt ist.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Posen-Creuzburger Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Posen-Creuzburger zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Posen-Creuzburger Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen beziehungsweise an Stelle der bewilligten Remuneration bei dem Uebergange der Verwaltung des Posen-Creuzburger Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsraths nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 183 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1884 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen

haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

(L. S.) Rüdorff. (L. S.) Dr. Micke.
(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Posen, den 27. September 1883.

Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Felix Guttmann. (L. S.) Ottomar Köhne.

Anlage 5.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Altona-Kieler Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom $\frac{31. Oktober}{1. November}$ 1883.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck und den Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarien des Finanzministers, einerseits, und der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 13. Oktober 1883 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens einschließlich der Schleswigschen Bahnen ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Verwaltung und den Besitz der Schleswigschen Bahnen und die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1883 ab die Verwaltung und der Betrieb der Altona-Kieler Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen

wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1883 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des Vertrages vom 4. August 1865 für die Rente der Stammaktien und Verzinsung, sowie Amortisation der Prioritäts-Obligationen der Schleswigschen Eisenbahnen aus den Betriebsüberschüssen der Altona-Kieler Eisenbahn zu verwenden sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung, zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

Den Reservefonds der Schleswigschen Bahnen wird der Staat seiner Bestimmung gemäß weiter verwalten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in dem durch Allerhöchste Order vom 9. September 1877 bestätigten revidirten Gesellschaftsstatut der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen. Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 33 des revidirten Gesellschaftsstatuts, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind. Für die Folge hat die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Altona, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Altona unterworfen sein. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft

besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des revidirten Gesellschaftsstatuts, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes werden nach §. 38 des revidirten Gesellschaftsstatuts ihre baaren Auslagen erstattet und Tagegelder nach dem bisherigen Satze bewilligt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im II. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft bis zum Eintritt der Liquidation (§. 8):

1) eine feste jährliche Rente von 9 1/5 Prozent des Nominalbetrages, also von 41,40 Mark pro Aktie à 450 Mark, welche mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt wird, sowie
2) eine bei dieser Abstempelung fällig werdende einmalige baare Zuzahlung von 13,50 Mark pro Aktie.

Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am 2. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons Rentenkupons und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine resp. Rentenkupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Altona-Kieler Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Altona-Kieler Eisenbahnunternehmens unge-

schmälert vorbehalten. Der Staat wird die Altona-Kieler Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Altona-Kieler Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Altona-Kieler Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Altona-Kieler Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben, endlich auch den Dispositionsfonds der Schleswigschen Eisenbahnen nach Maßgabe des §. 4 des Vertrages vom 4. August 1865, betreffend die Uebernahme der Schleswigschen Eisenbahnen, weiter zu verwenden.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschrei-

bungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für je zehn Aktien à 450 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtnennwerthe von zehntausend dreihundert und fünfzig Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 21 des revidirten Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern der Direktion werden die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien nach dem Uebergange der Verwaltung des Altona-Kieler Eisenbahnunternehmens auf den Staat alsbald zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleiben bezüglich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien die in diesem Vertrage den Inhabern der Aktien eingeräumten Rechte bis zur Beendigung der im §. 8 vorgesehenen Liquidation gewahrt.

§. 8.

Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Ablauf der für den Umtausch der Aktien in Staatsschuldverschreibungen (§. 7) festzusetzenden Frist das Eigenthum der Altona-Kieler Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Altona-Kieler Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen. Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) den Liquidatoren den Kaufpreis von 33 210 000 Mark unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Altona-Kieler Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion und des Syndikus der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die Pensions- und Unterstützungskasse der Altona-Kieler Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Statut bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Altona-Kieler zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Altona-Kieler Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Altona-Kieler Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion und der Syndikus erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Altona-Kieler Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder und den Syndikus den Betrag von 469 400 Mark nicht übersteigen und aus dem Reservefonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1884 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 1. November 1883.

(L. S.) Rüdorff. (L. S.) Fleck.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Altona, den 31. Oktober 1883.

Die Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

B. Geske. H. Tellkampf. Metzener.

Chr. Kruse. Ad. Meyer. (L. S.)

Serie .... № ....

........ter Rentenkupon

für die

Aktie № .... der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

.... Mark (in Buchstaben ....) hat der Inhaber dieses Kupons vom 2. Januar .... ab aus der .... zu .... oder der .... Kasse zu .... zu erheben, sofern nicht inzwischen die Auflösung der Gesellschaft gemäß §. 8 des von der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft unter dem $\frac{\text{31. Oktober}}{\text{1. November}}$ 1883 mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Samml. de .... S. ....) erfolgt sein sollte.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

........, den ....ten .... 18....

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Talon

zu der

Aktie № .... der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigende ....te Serie der Rentenkupons pro .... bis .... einschließlich, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

........, den ....ten .... 18....

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

Anlage 6.

Vertrag,

betreffend

den Erwerb des im Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn für den Preußischen Staat.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Grüttefien und den Geheimen Regierungsrath Sipman, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt, als Kommissar des Finanzministers, einerseits, und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer, vertreten durch den Fürstlichen Geheimen Kammerrath König, andererseits — und zwar seitens der Ersteren unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung — ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Fürstliche Rentkammer zu Bückeburg, in Vertretung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Schatullguts, überträgt das zum letzteren gehörige Eigenthumsrecht an dem auf Fürstlich Schaumburg-Lippischem Staatsgebiete belegenen Theile der Hannover-Mindener Eisenbahn mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör und mit allen darauf ruhenden Rechten und Pflichten auf den Preußischen Staat.

Die Eigenthumsübertragung erstreckt sich auf den gesammten Fürstlichen Bahnbesitz in demjenigen Umfange, in welchem derselbe auf Grund des zwischen der vormals Hannoverschen und der Schaumburg-Lippischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hannover nach Minden geschlossenen Vertrages vom 4. Dezember 1845 schon gegenwärtig in der Verwaltung des Preußischen Staates sich befindet.

Die örtliche Abgrenzung des auf Preußen übergehenden Grundeigenthums erfolgt, soweit erforderlich, durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle.

Die Fürstliche Rentkammer wird sämmtliche Akten über den Erwerb der in das Eigenthum Preußens übergehenden Grundstücke an die Preußische Staatseisenbahnverwaltung herausgeben. Sie leistet ferner Gewähr dafür, daß Abrechnungen oder sonstige Verpflichtungen aus der Bauzeit nicht rückständig sind, insbesondere Grunderwerbsregulirungen und Prozesse nicht schweben.

Artikel 2.

Vom 1. April 1883 ab gehen auf den Preußischen Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des im Artikel 1 bezeichneten Fürstlichen Bahnbesitzes über, so daß der nach Abzug der gesammten Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag dem Preußischen Staate ausschließlich zufließt.

Artikel 3.

Der Preußische Staat gewährt der Fürstlichen Schatulle eine Kapitalsabfindung von 13 000 000 Mark, in Worten Dreizehn Millionen Mark, welche binnen drei Monaten nach erfolgter Publikation dieses Vertrags in der Preußischen Gesetz-Sammlung und spätestens bis zum 1. Juli 1884 in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten Anleihe, unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe, an die Fürstliche Kammerkasse zu Bückeburg zu entrichten und vom 1. April 1883 ab bis zu dem Tage, mit welchem die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen beginnt, zu 4 Prozent baar zu verzinsen ist.

Artikel 4.

Den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Eisenbahnbeamten, welche zur Zeit der Perfektion dieses Vertrages beim Betriebe der Fürstlichen Bahnstrecke beschäftigt sind, wird der Uebertritt in den Königlich Preußischen Staatsdienst gestattet.

Diejenigen Beamten, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus der „Pensions-, Wittwen-, Kranken- und Unterstützungskasse für die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Eisenbahnbeamten" auszuscheiden. Den übertretenden Beamten wird für den Fall ihrer Pensionirung bei der Berechnung ihres Ruhegehaltes die im Fürstlichen Dienste von ihnen bereits zurückgelegte Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht. Dasselbe geschieht bei der Berechnung der den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Wittwen- und Waisengelder.

Von den hiernach zu ermittelnden Ruhegehältern beziehungsweise Wittwen- und Waisengeldern hat die Fürstliche Schatulle der Königlich Preußischen Regierung denjenigen Theil zu erstatten, welcher dem Verhältniß der vor dem 1. April 1883 liegenden Dienstzeit zu der in Ansatz gebrachten Gesammtdienstzeit der betreffenden Beamten entspricht.

Diejenigen Fürstlichen Eisenbahnbeamten, welche von dem Rechte des Uebertritts in den Königlich Preußischen Staatsdienst keinen Gebrauch machen, verbleiben Fürstliche Beamte und werden der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung zur Dienstleistung überwiesen. Die Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt in bisheriger Weise. Versetzungen derselben, welche aus dienstlichen Rücksichten erforderlich werden sollten, werden auf Antrag der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung Fürstlicherseits vorgenommen. Die Kompetenzen der zur Dienstleistung überwiesenen Fürstlichen Beamten, sofern deren Zahlung nicht direkt Preußischerseits erfolgt, werden der Fürstlichen Schatulle von Preußen erstattet.

Die demnächstige Pensionirung dieser Beamten, sowie eintretenden Falls die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derselben erfolgt nach Maßgabe der für die Fürstlichen Eisenbahnbeamten bestehenden Bestimmungen für Fürstliche Rechnung.

Desgleichen werden die Ruhegehälter der bereits vor dem 1. April 1883 in den Ruhestand versetzten Fürstlichen Beamten, sowie die an die Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkte verstorbenen Fürstlichen Beamten zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder ausschließlich Fürstlicherseits getragen.

Die zur Zeit der Perfektion dieses Vertrages beim Betriebe der Fürstlichen Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn mit Zustimmung der Preußischen Betriebsbehörde beschäftigten Diätarien werden auf ihren Wunsch seitens der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung ohne Schmälerung ihres bisherigen Diensteinkommens weiter beschäftigt werden. Erwerben diese Beamten demnächst einen Pensionsanspruch, so erfolgt die Feststellung des Ruhegehaltes, sowie der Wittwen- und Waisengelder beziehungsweise die antheilige Uebernahme dieser Benefizien seitens Preußens und der Fürstlichen Schatulle nach denselben Grundsätzen, welche oben bezüglich der in den Preußischen Staatsdienst übertretenden etatsmäßig angestellten Beamten festgestellt sind.

Auf die Fonds der zur Zeit für die Fürstlichen Eisenbahnbeamten bestehenden Pensions-, Wittwen-, Kranken- und Unterstützungskasse steht der Königlich Preußischen Regierung ein Anspruch nicht zu; die für die beeideten Lohnarbeiter an der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Eisenbahn seit dem Jahre 1864 eingerichtete Pensions- und Wittwenkasse wird dagegen von der Königlich Preußischen Regierung mit allen Rechten und Pflichten übernommen und ihrem bisherigen Zwecke entsprechend weitergeführt.

Artikel 5.

Die Fürstliche Schatulle leistet der Königlich Preußischen Regierung dafür Gewähr, daß — abgesehen von der auf einzelnen kontributionspflichtigen Eisenbahngrundstücken zur Zeit bereits lastenden Grund- und Gebäudesteuer — die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahnstrecke nebst sämmtlichem Zubehör auch nach Uebergang derselben auf den Preußischen Staat während des im Eingange des Artikels 51 des Verfassungsgesetzes für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868 bezeichneten Zeitraumes von der Heranziehung zu irgend welcher direkten Landessteuer, möge dieselbe in einer Staats- oder Kommunalsteuer bestehen, befreit bleibt. Wenn trotzdem innerhalb jenes Zeitraums derartige Steuern oder Abgaben von dem auf Preußen übergehenden Bahnbesitze erhoben werden sollten, so werden die dafür aufzuwendenden Beträge von der Fürstlichen Schatulle dem Preußischen Staate erstattet.

Artikel 6.

Der zwischen der vormals Hannoverschen und der Schaumburg-Lippischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hannover nach Minden

geschlossene Vertrag vom 4. Dezember 1845, soweit derselbe Vereinbarungen privatrechtlicher Natur zum Gegenstande hat, tritt außer Kraft.

Artikel 7.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

Artikel 8.

Der auf den Preußischen Staat entfallende Antheil des zu diesem Vertrage erforderlichen Stempels wird von der Fürstlichen Schatulle übernommen beziehungsweise erstattet. Zum Zwecke der Stempelberechnung wird der Werth des auf Preußen übergehenden Grundeigenthums auf 3 000 000 Mark (in Worten drei Millionen Mark), der Werth der Mobilien und des Betriebsrechts auf 10 000 000 Mark (in Worten zehn Millionen Mark) angenommen.

Artikel 9.

Seitens der Fürstlichen Rentkammer soll die Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe und demnächst seitens der Königlich Preußischen Regierung die Genehmigung der Preußischen Landesvertretung zu diesem Vertrage, sobald als thunlich, herbeigeführt werden.

So geschehen zu Berlin, den 16. Mai 1883.

(L. S.) Ernst Grüttefien. (L. S.) Otto König.
(L. S.) Ludwig Sipman.
(L. S.) Gustav Schmidt.

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem Wir Unsere Rentkammer beauftragt haben, mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen des Verkaufes des zu Unserem Schatullgute gehörigen, innerhalb Unseres Staatsgebietes belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn an den Preußischen Staat in Verhandlung einzutreten, und

diese Verhandlung sodann zu dem hier neben angehefteten, von Unserer Rentkammer, vertreten durch den Geheimen Kammerrath Otto König, mit der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Grüttefien und den Geheimen Regierungsrath Sipman, als Kommissare des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt, als Kommissar des Königlich Preußischen Finanzministers, vorbehältlich Unserer Genehmigung abgeschlossenen Vertrage, betreffend den Erwerb des im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn für den Preußischen Staat de dato Berlin, den 16. Mai 1883 nebst Schlußprotokoll von eben demselben Tage geführt hat, so genehmigen Wir diesen Vertrag hiermit seinem ganzen Inhalte nach.

Urkundlich dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel belegen lassen.

Gegeben Bückeburg, den 29. Mai 1883.

(L. S.) **Adolph Georg.**

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.